

G e b ü h r e n s a t z u n g
über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S-H, S. 566), des § 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. S-H, S. 430), des § 8 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.05.2021 (BGBl. I S. 1221) sowie des § 6 Satz 1 der Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde vom 11.11.2021 wird durch Beschluss der Ratsversammlung vom 11.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Höhe, Bemessung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für eine Sondernutzung auf einer öffentlichen Straße im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die nach der Anlage jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren werden je angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Beträge aufgerundet. Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Ermäßigung ein. Bei jährlich zu berechnenden Gebühren ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die in der Anlage eine Rahmengebühr enthalten ist, werden die Gebühren innerhalb dieses Rahmens nach der örtlichen Lage, Art und Ausmaß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten bemessen.
- (4) Ist eine Nutzungsart in der Anlage nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Ist eine vergleichbare Nutzungsart nicht vorhanden, ist eine Gebühr entsprechend Absatz 3 zu erheben.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (6) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung zu entrichten und zwar bei
- a) auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b) auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer,
 3. die- oder derjenige, die oder der tatsächlich die Sondernutzung ausübt oder in ihrem bzw. seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit
1. Sondernutzungen nach § 3 der Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel oder dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeanlagen handelt,
 4. Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen,
 5. Aufzugschächte für Mülltonnen.

- (2) Eine Gebührenbefreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, werden ihr oder ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Stadt Eckernförde - Bauamt – vorhandenen und die durch die Antragsteller übermittelten Daten zulässig:
- a) Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - b) örtliche Lage der Sondernutzung
 - c) Zeitdauer und Umfang der Sondernutzung
 - d) Art der Sondernutzung.
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragstellenden zu erstellen und die Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den in Art. 6 DSGVO genannten Aufgabenvollzug erforderlich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde vom 14.12.2011 außer Kraft.

Eckernförde, den 11.11.2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister



**Anlage zu § 1 der Gebührensatzung
über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde**

Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in der <u>Kieler Straße</u> - zwischen der Langebrückstraße und der Gerichtstraße - sowie auf dem <u>Rathausmarkt</u> , dem <u>Kirchplatz</u> , dem <u>Gänsemarkt</u> und in der <u>St.-Nicolai- Straße</u> Euro	Höhe der Gebühr auf allen anderen Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Eckernförde Euro	Mindestgebühr <u>je Erlaubnis</u> für beide Gebührenbereiche Euro
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro qm jährlich pro qm monatlich	25,00 2,50	20,00 2,00	50,00 20,00
2. Automaten je Stück und angefangenen qm jährlich	40,00 bis 200,00	30,00 bis 150,00	ohne
3. Baubuden, Bauzäune, Baugerüste, Baugeräte u. ä. sowie Lagerung von Baumaterial pro qm wöchentlich	0,50	0,50	20,00
3.a Je Bauschuttcontainer wöchentlich	10,00	10,00	20,00
4. Sonstige Gegenstände aller Art, die länger als 24 Std. lagern und nicht unter Ziffer 3 fallen pro qm wöchentlich	0,25	0,25	20,00
5. Fahnenmasten - je Mast jährlich wöchentlich täglich	25,00 6,00 1,20	25,00 6,00 1,20	20,00 10,00
6. Vitrinen, Schau- oder Auslagekästen pro qm jährlich	40,00	30,00	ohne
7. Ausstellungen, Messen, Stadtfeste u. ä. Veranstaltungen pro qm täglich	0,45	0,35	20,00

Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in der <u>Kieler Straße</u> - zwischen der Langebrückstraße und der Gerichtstraße - sowie auf dem <u>Rathausmarkt</u> , dem <u>Kirchplatz</u> , dem <u>Gänsemarkt</u> und in der <u>St.-Nicolai- Straße</u> Euro	Höhe der Gebühr auf allen anderen Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Eckernförde Euro	Mindestgebühr <u>je Erlaubnis</u> für beide Gebührenbereiche Euro
8. Zirkusse, Theater, Revuen u. ä. bis 500 Sitzplätze täglich ab 500 Sitzplätze täglich	50,00 bis 100,00 100,00 bis 300,00	50,00 bis 100,00 100,00 bis 300,00	ohne ohne
9. Werbe- und Hinweisschilder bis 1 qm Werbefläche jährlich wöchentlich pro weiteren qm Fläche jährlich wöchentlich	38,00 0,60 57,00 0,90	30,00 0,50 45,00 0,75	30,00 20,00
10. Schächte, Sockel, Stufen, Erker, Balkone u. ä. bis 1 qm jährlich pro weiteren qm jährlich	12,00 18,00	12,00 18,00	ohne
11. Tannenbaumverkauf (Dauer: 2 Wochen) pro qm	1,50	1,20	20,00
12. Tische und Stühle pro qm Fläche monatlich täglich	4,50 0,45	3,00 0,30	25,00 10,00
13. Kabel, Leitungen u. a. pro lfd. m wöchentlich (vorübergehend) jährlich (dauerhaft)	1,20 0,30	1,20 0,30	20,00 20,00
14. Transparente, Banner u. ä pro lfd. m wöchentlich	2,50	2,50	20,00

Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in der <u>Kieler Straße</u> - zwischen der Langebrückstraße und der Gerichtstraße - sowie auf dem <u>Rathausmarkt</u> , dem <u>Kirchplatz</u> , dem <u>Gänsemarkt</u> und in der <u>St.-Nicolai- Straße</u> Euro	Höhe der Gebühr auf allen anderen Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Eckernförde Euro	Mindestgebühr <u>je Erlaubnis</u> für beide Gebührenbereiche Euro
15. Uhrensäulen jährlich	200,00	150,00	ohne
16. Straßenhandel mit und ohne Verkaufsstand sowie Kioske pro qm Fläche jährlich wöchentlich je Aufstellungstag	190,00 bis 375,00 20,00 bis 40,00 7,50 bis 10,00	150,00 bis 300,00 15,00 bis 30,00 2,50 bis 5,00	750,00 60,00 10,00
17. Werbefahrzeuge und – stände pro qm Fläche wöchentlich täglich	10,00 2,00	7,50 1,50	20,00 10,00
18. Verteilen von Werbehandzetteln pro Verteiler wöchentlich täglich	20,00 7,00	20,00 7,00	10,00
19. Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind täglich	2,50	2,50	25,00
20. Informationsstände, -tische u. ä. pro qm wöchentlich täglich	5,00 1,00	5,00 1,00	20,00 10,00